



B e k a n n t m a c h u n g

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.11.2020



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bever im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 23.09.2020

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Bever wird im Gebiet der Stadt Bremervörde ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich vom Stau in Plönjeshausen bis zur Einmündung in die Oste südlich von Bremervörde. In diesem Bereich verläuft die Bever auf einer Länge von rund 8,2 km.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2). Die Übersicht und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarten und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) an den Standorten Bremervörde und Rotenburg (Wümme) sowie bei der Stadt Bremervörde von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Gebote

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 23.09.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat